Der Landrat

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Abteilung
Umwelt
Kreisplanung

Ansprechperson
[redacted]

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
per E-Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de
Bezirksregierung Detmold/ Post32@bezreg-detmold.nrw.de
geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-detmold.nrw.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Geschäftszeichen	Datum
07.06.2023	[redacted]	14.07.2023

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Fleischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gibt der Kreis Gütersloh folgende Stellungnahme ab:

Der Kreis Gütersloh begrüßt den Ausbau regenerativer Energien.

Der Kreis Gütersloh ist ein waldarmer und zersiedelter Kreis. Hier wird es eine Herausforderung darstellen, das beabsichtigte Flächenziel in Form größerer Windenergiegebiete mit einem Standortpotenzial für mehrere Anlagen zu erreichen.

Zu einzelnen Zielen und Grundsätzen nimmt der Kreis Gütersloh wie folgt Stellung:

Ziel 10.2-6 und Ziel 10.2-7 Windenergienutzung in Waldbereichen

Im geänderten LEP wird sehr allgemein von „Nadelwald“ gesprochen, der sich durch einen Bestockungsgrad von mehr als 50 % an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes definiert. Hier wird eine Klarstellung zur Abgrenzung gegenüber Mischwäldern erwartet. Mischwälder kommen aus Sicht des Kreises Gütersloh für eine Ausweisung von Windenergiegebieten nicht in Betracht. Auch die Inanspruchnahme von vitalen Nadelwäldern aus Kiefern, Douglasien, Tannen und anderen Nadelbaumarten ist auszuschließen. Gerade in waldarmen Kreisen kommen auch Misch- und Nadelwäldern mehr Funktionen als die hier in den Vordergrund gestellte Produktionsfunktion des Waldes zu. Sie bieten in der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft Rückzugsräume, dienen der Sauerstoffproduktion, halten Oberflächenwasser zurück und erhöhen dessen Verdunstungsrate. In humusreichem Waldboden ist CO_2 gebunden, Bodenfunktionen in teilweise jahrhundertealten Waldböden lassen sich, auch wenn eine Ersatzaufforstung mit der Inanspruchnahme von Wald verbunden ist, nicht ausgleichen und nicht wiederherstellen. Wälder tragen somit selbst zum Klimaschutz bei. Gerade ältere Kiefernwälder sind zudem häufig mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften unterstanden, so dass ein Umbau in Richtung eines klimastabilen, artenreichen Waldes einfach möglich ist.

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Wiedenbrück
Wasserstraße 14

Zentrale
Telefon +49 5241 85-0
Fax +49 5241 85-2000
www kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN DE85 4805 1580 0000 0000 34
BIC WELADED1HAW

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB

Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL

Volksbank Bielefeld-Gütersloh
IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags - freitags: 08:00 - 12:00 Uhr

Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite https://www kreis-guetersloh.de/dsgvo

Die Eröffnung von Waldflächen für die Windenergienutzung sollte auf Kalamitätsflächen beschränkt werden.

Der Zeitraum von bis zu 25 Jahren, innerhalb dessen Kalamitätsflächen nicht in einen planerischen Schutz als Laubwald hineinwachsen, wird als zu lang erachtet. Der Zeitraum sollte beschränkt werden auf einen Zeitpunkt, zu dem der Wald als etablierte Kultur anzusehen ist. Ein geeigneter Zeitpunkt wäre z.B. nach 7 Jahren, wenn der Wildschutzzaun um eine Kultur in der Regel entfernt werden muss.

Die Definition, welche Kommunen als waldarm gelten, sollte eindeutig geklärt sein. Die Angaben von IT.NRW und Wald.info weichen hier voneinander ab. Es bleibt unklar, welche Werte anzusetzen sind.

Auf die Festlegung von Windenergiegebieten soll in waldarmen Kommunen verzichtet werden, soweit dies planerisch vertretbar ist. Es sollte eine Beurteilungsempfehlung erarbeitet werden, die die Begrifflichkeit „soweit planerisch vertretbar“ näher erläutert. Wünschenswert sind Kriterien wie bei der Beurteilung von Freiflächen-PV-Anlagen.

Ziel 10.2-9, Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Die Berücksichtigung / Übernahme bestehender, geeigneter kommunaler Windenergiebereiche in der überörtlichen Planung ist zu begrüßen. So findet zum einen der kommunale Planungswille Berücksichtigung und ferner kann der Kreis Gütersloh - trotz seiner Streulagen und Waldarmut - einen Beitrag bei der Ausweisung von Windenergiebereichen leisten.

Grundsatz 10.2-17, Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Solarenergie im Freiraum

Als besonders geeignete Flächen werden „geeignete Brachflächen“ genannt. Hier ist eine Ergänzung erforderlich, dass damit nur (wie im bestehenden LEP) gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche oder wohnungsbauliche Brachflächen gemeint sind. Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, dass auch landwirtschaftliche Brachflächen als besonders geeignet anzusehen seien.

Die Bevorzugung von Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang aller, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, kann zu einer erheblichen Zersiedelung der Landschaft durch PV-Freiflächenanlagen führen. Dies wird aus Sicht des Kreises Gütersloh, der ohnehin von einer starken Zersiedelung geprägt ist, kritisch gesehen, weil dann kaum noch unberührte, größere Freiflächen für die übrigen Belange der Landschaft (landwirtschaftliche Produktion, Erholung, Natur- und Artenschutz etc.) verbleiben.

Grundsatz 10.2-18, Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Der letzte Satz des geänderten LEP, dass die Nutzung vorhandener, baulicher Anlagen durch Solarenergie im Siedlungsraum zu begrüßen ist, sollte als Grundsatz einer flächenschonenden Planung mit stärkerem Gewicht versehen werden. Im gültigen LEP findet sich die Formulierung, dass Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden dürfen, um so den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen und einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme zu leisten. Eine solche Gewichtung trägt langfristig zu einer nachhaltigeren Flächennutzung bei.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]